

NEUE GENTECHNIK – SICHERHEIT PRÜFEN UND KENNZEICHNEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Vorschlag der Europäischen Kommission über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 (final)

25. September 2023

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Team Lebensmittel
Lebensmittel@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. RELEVANZ DES THEMAS FÜR VERBRAUCHER:INNEN	4
III. DIE PLÄNE DER EU-KOMMISSION IM POLITISCHEN KONTEXT	6
IV. STRUKTUR DES VORSCHLAGES UND SEINE KOHÄRENZ MIT ANDEREN RECHTSREGELUNGEN	9
1. Pflanzen der Kategorie 1	9
2. Pflanzen der Kategorie 2	11
2.1 Lockerungen bei Risikobewertung und Nachweisverfahren	11
2.2 Anreize für Unternehmen	12
2.3 Auslobung bestimmter Merkmale	13
3. Einsatz von neuer Gentechnik in der biologischen Landwirtschaft verboten	14
4. Umsetzungsspielräume der Mitgliedsstaaten	14
5. Anwendung des Verursacherprinzips und Haftung im Schadensfall	15
6. Weitreichende Eingriffsrechte der Europäischen Kommission	15

I. ZUSAMMENFASSUNG

Verbraucher:innen wünschen sich Wahlfreiheit und ein hohes Schutzniveau, wenn es um die klassische und die neue Gentechnik (NGT) geht. Auch neue Gentechnikverfahren, wie CRISPR/Cas, sollten dem Vorsorgeprinzip Rechnung tragen. Dazu gehören eine strenge Risikoprüfung und Zulassungsverfahren, eine umfassende Technikfolgenabschätzung sowie eine Kennzeichnungs- und Rückverfolgungspflicht.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission über „mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel“ erfüllt diese Anforderungen jedoch nicht. Denn für eine große Menge^{1 2} der aus der NGT hergestellten Pflanzen und Lebensmittel, würden nach den Plänen der Europäischen Kommission zukünftig die **Risikoprüfung** und **Zulassungsverfahren** entfallen. Mögliche Risiken für Menschen und Umwelt würden damit ausgeblendet.

Nach den Plänen der Europäischen Kommission müsste der überwiegende Teil der Lebensmittel, der mit neuen Gentechnikverfahren, wie CRISPR/Cas, hergestellt wurde, außerdem nicht mehr **gekennzeichnet** werden. Zwar soll die Gentechnikfreiheit bei ökologisch erzeugten Lebensmitteln sichergestellt werden, Verbraucher:innen könnten aber bei konventioneller Ware nicht mehr erkennen, ob sie gentechnisch erzeugt wurde. Die **Wahlfreiheit** von Verbraucher:innen würde folglich sehr eingeschränkt werden. Der Vorschlag sieht außerdem **Anreize** für die Gentechnikindustrie vor, in Form einer erleichterten Zulassung und von Beratungen. Auch sollen unter bestimmten Bedingungen keine Nachweisverfahren erforderlich sein.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) fordert unter anderem:

- ❖ Die Wahlfreiheit muss für Verbraucher:innen durch eine **Kennzeichnung** der Produkte erhalten bleiben.
- ❖ Die **Risikobewertung** sollte für alle Pflanzen und Produkte daraus erfolgen, die mithilfe neuer und klassischer Gentechnik erzeugt wurden. Sie sollte nicht nur die beabsichtigten Effekte berücksichtigen, sondern auch die unbeabsichtigten Effekte für den Organismus und daraus entstehende Veränderungen für Mensch, Tier oder Umwelt.
- ❖ Es sollte im Einzelfall geprüft und belegt werden, ob mit neuen Gentechniken hergestellte Pflanzen tatsächlich zu einem Nutzen für die Gesellschaft führen. In einer **Technikfolgenabschätzung** sollen auch Alternativen und sozioökonomische Folgen mit in die Bewertung einfließen.
- ❖ Zudem muss eine **transparente Datenbank** die Rückverfolgbarkeit des Saatguts ermöglichen. Firmen sollten verpflichtet werden, Nachweisverfahren in der Datenbank zu hinterlegen.

¹ Ministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV): Bundesumweltministerin Steffi Lemke zu den Plänen der EU-Kommission zur Neuen Gentechnik, 2023: <https://www.bmuv.de/meldung/bundesumweltministerin-steffi-lemke-zu-den-plaenen-der-eu-kommission-zur-neuen-gentechnik>, 28.07.2023

² Repository, Parisi, C. and Rodriguez Cerezo, E.: Current and future market applications of new genomic techniques, 2021, <https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC123830>, 28.07.2023

- Das **Verursacherprinzip** sollte konsequent angewendet werden und in einer Haftungsregelung zulasten der Gentechnikanwender zum Ausdruck kommen.
- Nachhaltigkeitsargumente sollten nicht gegen Risiken für Mensch und Umwelt aufgerechnet werden. Außerdem muss verhindert werden, dass die neue Möglichkeit der Kennzeichnung zu einem „**Greenwashing**“ gentechnisch veränderter Pflanzen und ihrer Produkte daraus genutzt werden kann.³

II. RELEVANZ DES THEMAS FÜR VERBRAUCHER:INNEN

Verbraucher:innen stehen dem Einsatz von Gentechnik im Anbau und in der Lebensmittelverarbeitung skeptisch gegenüber. Diese **Skepsis** erstreckt sich auch auf die neuen gentechnischen Verfahren, wie CRISPR/Cas. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat im Jahr 2017 eine Fokusgruppenbefragung^{4 5} und 2019 eine Verbraucherkonferenz zu den neuen gentechnischen Verfahren durchgeführt.⁶ Die beteiligten Verbraucher:innen lehnten deren Einsatz in der Landwirtschaft mehrheitlich aus unterschiedlichen Gründen ab. Einige schätzten das Risiko höher ein als den potenziellen Nutzen. Auch ethische Gründe spielten eine Rolle. Die Mehrheit der Teilnehmer:innen begrüßte auch nach eingehender Befassung mit dem Thema die bestehenden Regelungen zum Gentechnikrecht.

Umfragen bestätigen, dass sich Verbraucher:innen bei dem Thema Gentechnik **Wahlfreiheit** und ein hohes **Schutzniveau** wünschen. Eine Forsa-Umfrage zeigt deutlich, dass es der Wunsch einer überwältigenden Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher ist, dass gentechnisch veränderte Lebensmittel, unabhängig davon, ob neue Verfahren oder klassische Gentechnik angewendet wurde, gekennzeichnet werden. 92 Prozent sind dieser Meinung.⁷ In einer Umfrage des Umweltinstituts aus dem Jahr 2021⁸ gaben 84 Prozent an, dass gentechnisch veränderte Lebensmittel gekennzeichnet werden sollen. 83 Prozent sagten außerdem, dass klassische und neue Gentechnik einer umfassenden Risikobewertung nach dem gültigem Gentechnikrecht unterzogen werden sollten.

³ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV): FAQ Neue Gentechnik, Regulierungsinitiative: Welche Forderungen hat das BMUV?, 2023, <https://www.bmuv.de/themen/naturschutz/gentechnik>, 15.09.2023

⁴ Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR): Durchführung von Fokusgruppen zur Wahrnehmung des Genome Editings (CRISPR/Cas9), Abschlussbericht, 2017, <https://mobil.bfr.bund.de/cm/350/durchfuehrung-von-fokusgruppen-zur-wahrnehmung-des-genome-editings-crispr-cas9.pdf>, 01.08.2023

⁵ Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR): Verbrauchervotum, Ergebnis der BfR-Verbraucherkonferenz „Genome Editing im Bereich Ernährung und menschliche Gesundheit“, 2019, <https://www.bfr.bund.de/cm/343/verbrauchervotum-genome-editing.pdf>, 01.08.2023

⁶ Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR): Fazit der BfR-Verbraucherkonferenz Genome Editing: Viel Potential, aber klare Regeln erforderlich, 2019, https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2019/35/fazit_der_bfr_verbraucherkonferenz_genome_editing_viel_potential_aber_klare_regeln_erforderlich-242270.html, 01.08.2023

⁷ Foodwatch: Neue Gentechnik Ergebnisse der forsa- Befragung, 25.09.2023, https://www.foodwatch.org/fileadmin/DE/Themen/Gentechnik/2023-09-Umfrage_Forsa_Tabellen_Neue_Gentechnik.pdf, 25.09.2023

⁸ Umweltinstitut München: Neue Umfrage zeigt: Mehrheit der Deutschen will strikte Regeln für neue Gentechnik, 2021, <https://meldungsarchiv.umweltinstitut.org/aktuelle-meldungen/meldungen/2021/gentechnik/umfrage-mehrheit-der-deutschen-will-strikte-regeln-fuer-neue-gentechnik.html?type=0%27>, 24.07.2023

Verbraucher:innen möchten Produkte, die mithilfe neuer gentechnischer Verfahren hergestellt wurden, am Supermarktregal erkennen. Um über das europäische Recht hinaus noch mehr Transparenz zu schaffen, hat die Bundesregierung 2008 die freiwillige Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ eingeführt.⁹ Das **Marktsegment** für diese Produkte wächst stetig. Im Jahr 2022 ist der Umsatz mit „Ohne Gentechnik“-Produkten in Deutschland um rund 21 Prozent auf knapp 16 Milliarden Euro gestiegen.¹⁰ Auch der Umsatz mit Produkten aus ökologischer Landwirtschaft ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Er erreichte im Jahr 2022 rund 15 Milliarden Euro.¹¹

Schon die klassische Gentechnik ist vor Jahrzehnten mit dem Versprechen angetreten, die **Landwirtschaft nachhaltiger** zu machen, den Hunger zu mindern oder für Menschen besonders gesunde Pflanzen hervorzubringen. Erfüllt haben sich diese Versprechen nicht, im Gegenteil. In Ländern, die genetisch veränderte Organismen (GMO) anbauen, nahm der Pestizideinsatz zu und die genetische Diversität ab.¹² Laut Misereor hat die Gentechnik nicht zu höheren Erträgen geführt als beim Anbau ohne diese Methoden. Da auch die neue Gentechnik ein rein technologischer Ansatz sei, würden sich die Nachhaltigkeitsdefizite lediglich weiter verstärken und nur unzureichend zu Lösungen beitragen. Fehlstellungen im globalen Ernährungssystem dagegen würden ganzheitliche Lösungsansätze wie die der Agrarökologie benötigen. Die Landwirtschaft müsse ökologisch verträglich, nachhaltig und vielfältig ausgerichtet werden. Ein ökologisch angepasstes Agrarmodell müsse das lokale Wissen von Landwirt:innen integrieren und nicht Abhängigkeiten manifestieren.¹³

Die Mehrheit der Verbraucher:innen wünscht sich auch bei der Ernährung, dem Schutz von Klima und Umwelt gerecht zu werden.¹⁴ Um Artenvielfalt und Böden zu schützen, die Klimaauswirkungen der Landwirtschaft zu verringern und für gesunde Lebensmittel zu sorgen, ist ein grundlegender **Umbau von Ackerbau und Tierhaltung** mit hohen Umwelt- und Tierschutzstandards dringend notwendig. Dafür braucht es Sortenvielfalt und die Stärkung eines regional angepassten, ressourcenschonenden Anbaus einschließlich besserer regionaler Wertschöpfungsmöglichkeiten für Landwirt:innen statt noch mehr Abhängigkeit von einigen wenigen Saatgutkonzernen mit ihrem patentierten Saatgut und den dazugehörigen Pestiziden.

Aus diesen Gründen stehen die Vorschläge der Europäischen Kommission den Interessen der Verbraucher:innen entgegen. Der vzbv setzt sich daher für die Beibehaltung des geltenden Gentechnikrechts ein.

⁹ Gesetz zur Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz – EGGenTDurchfG), 2004, <http://www.gesetze-im-internet.de/eggent-durchfg/>, 01.08.2023

¹⁰ Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG): Stabiles „Ohne Gentechnik“-Wachstum, 2023, <https://www.ohnegentechnik.org/ueber-uns/presse/artikel/stabiles-ohne-gentechnik-wachstum>, 01.08.2023

¹¹ Statista: Umsatz mit Bio-Lebensmitteln in Deutschland bis 2022, 2023, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/4109/umfrage/bio-lebensmittel-umsatz-zeitreihe>, 01.08.2023

¹² Jack A. Heinemann, Melanie Massaro, Dorian S. Coray, Sarah Zanon Agapito-Tenfen & Jiajun Dale Wen: Sustainability and innovation in staple crop production in the US Midwest, 2013, International Journal of Agricultural Sustainability, <https://doi.org/10.1080/14735903.2013.806408>, 15.08.2022

¹³ Misereor: Diskussionsbeitrag – Neue Gentechnik in der Pflanzenzüchtung, 2021, https://www.misereor.de/fileadmin/publikationen/diskussionsbeitrag-neue-gentechnik-misereor_01.pdf, 15.08.2023

¹⁴ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL): Ernährungsreport 2022, 2022, <https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/ernaehrungsreport2022.html>, 15.08.2023

III. DIE PLÄNE DER EU-KOMMISSION IM POLITISCHEN KONTEXT

Der Vorschlag der Europäischen Kommission knüpft an die Ziele des Green Deals, vor allem an die Farm-to-Fork-Strategie und die Biodiversitätsstrategie an. Das Erreichen dieser Ziele wird mit dem vorliegenden Kommissionsvorschlag jedoch konterkariert. Prinzipien des europäischen Verbraucher- und Umweltschutzes werden gefährdet.

Vorsorgeprinzip wird aufgegeben

Die Europäische Kommission nennt die „Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip“ als allgemeines Ziel des Verordnungsvorschlags.¹⁵

Das Vorsorgeprinzip zählt neben der Vermeidung und Behebung von Umweltverschmutzungsursachen und dem Verursacherprinzip zu den Grundsätzen, auf denen die Europäische Umweltpolitik beruht.¹⁶ Das Vorsorgeprinzip ist als grundlegendes Prinzip primärrechtlich in Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert. Das Vorsorgeprinzip sollte vor allem immer dort zum Einsatz kommen, wo Unsicherheiten darüber bestehen, ob das Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt beeinträchtigt werden könnte. In Fällen, in denen das Risiko nicht abschätzbar und die Konsequenzen nicht ersichtlich sind, stellt das Vorsorgeprinzip ein Sicherheitsnetz für die europäischen Verbraucher:innen dar. Es erlaubt Behörden, in Ermangelung eines endgültigen Nachweises über einen Schaden für Verbraucher:innen oder die Umwelt, vorübergehende Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Als solches unterscheidet es sich vom Vermeidungsprinzip, das darauf abzielt, Umweltschäden zu vermeiden, von denen die Effekte bereits bekannt und unbestritten sind.

Neue gentechnische Verfahren können zu ungewollten genetischen Veränderungen und extremen Ausformungen oder neuen biologische Eigenschaften von Pflanzen führen, die bei konventioneller Züchtung kaum zu erwarten sind.^{17 18} Bislang gibt es keine detaillierte Risikoanalyse in Bezug auf NGTs, bei der auch die unbeabsichtigten Veränderungen systematisch berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Effekte aus Wechselwir-

¹⁵ European Commission Brussels, 5.7.2023 COM(2023) 411 final ANNEXES 1 to 3 Annexes to the Proposal for a Regulation of the European parliament and the council on plants obtained by certain new genomic techniques and their food and feed, 2023, https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13119-Legislation-for-plants-produced-by-certain-new-genomic-techniques_en, 24.07.2023

¹⁶ European Parliamentary Research Service: The precautionary principle: Definitions, applications and governance. 2015, [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/es/document/EPRS_IDA\(2015\)573876](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/es/document/EPRS_IDA(2015)573876), 15.08.2023

¹⁷ Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv): Vorsorgeprinzip muss auch für neue Gentechnik gelten, Gutachten: Neue Techniken zu Erbgutveränderungen von Pflanzen und Tieren könnten erhebliche Risiken haben, 2022, <https://www.vzbv.de/meldungen/vorsorgeprinzip-muss-auch-fuer-neue-gentechnik-gelten>, 24.07.2023

¹⁸ Christoph Then: Testbiotech New genomic techniques (NGTs): agriculture, food production and crucial regulatory, 2022, <https://www.vzbv.de/meldungen/vorsorgeprinzip-muss-auch-fuer-neue-gentechnik-gelten>, 24.07.2023

kungen zwischen gentechnisch veränderten Organismen, die mit der neuen Gentechnik erzeugt wurden.¹⁹ Daher ergeben sich vielzählige Fragen, die die Risikobewertung betreffen und bisher fachlich nicht beantwortet wurden. Der vorliegende Vorschlag hebt das Vorsorgeprinzip auf, indem eine große Gruppe an NGTs von der Verpflichtung zur Risikobewertung ausgenommen wird. Um Aussagen über die Sicherheit treffen zu können, ist eine Fall-zu-Fall-Betrachtung der neuen Gentechniken und der Produkte daraus erforderlich.²⁰

Keine gleichen Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten

Als weiteres allgemeines Ziel hat die EU-Kommission das wirksame Funktionieren des Binnenmarkts für NGT-Pflanzen und -Erzeugnisse daraus benannt, einschließlich „gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten.“²¹

Das Gentechnikrecht hat in der Europäischen Union Innovationen zu mehr Nachhaltigkeit angeregt und neue Wirtschaftszweige geschaffen. So ist der Umsatz mit Produkten aus ökologischer Landwirtschaft, die auch beim Tierfutter auf gentechnisch veränderte Pflanzen verzichtet, in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Auch die Zahl der Produkte, die „Ohne Gentechnik“ nach deutschem Recht erzeugt und vermarktet wurden und noch über europäisches Recht hinausgehen, stieg stetig an.²²

Mit dem vorliegenden Vorschlag wird die Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Ernährungssektors einseitig und zulasten der gentechnikfreien Landwirtschaft auf die Produktion mit Gentechnik ausgerichtet. Eine gentechnikfreie konventionelle Landwirtschaft kann es unter diesen Bedingungen nur eingeschränkt geben, denn der Aufwand, sich vor Kontamination durch Gentechnik zu schützen, steigt enorm an und damit auch die Kosten für Verbraucher:innen.

Transparenz entlang der Lebensmittelkette wird aufgegeben

Die Rückverfolgbarkeit der Lebens- und Futtermittelkette „vom Acker bis zum Teller“ (*from farm to fork*) hat sich seit der BSE-Krise Anfang der 2000er-Jahre bewährt und ist zu einem grundlegenden Prinzip geworden, um eine sichere Erzeugung und Verarbeitung von Lebensmitteln zu erreichen.

Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission wird es für die meisten pflanzlichen Produkte, die mit bestimmten Gentechnikanwendungen erzeugt wurden, jedoch keine Kennzeichnung geben. Verbraucher:innen wird das Recht abgesprochen, Produkte entsprechend ihrem Herstellungsprozess auswählen zu dürfen. Das Prinzip der Rückverfolgbarkeit „vom Acker bis zum Teller“ wird hier folglich nicht konsequent angewendet.

¹⁹ Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv): Vorsorgeprinzip muss auch für neue Gentechnik gelten, Gutachten: Neue Techniken zu Erbgutveränderungen von Pflanzen und Tieren könnten erhebliche Risiken haben, Zusammenfassung-Anforderungen an die Risikoanalyse, 2022, <https://www.vzbv.de/meldungen/vorsorgeprinzip-muss-auch-fuer-neue-gentechnik-gelten>, 07.08.2023

²⁰ Umweltbundesamt Wien: Fragen und Antworten zur neuen Gentechnik, 2023, <https://www.umweltbundesamt.at/gentechnik/faqs>, 28.07.2023

²¹ European Commission Brussels, 5.7.2023 COM(2023) 411 final to the Proposal for a Regulation of the European parliament and the council on plants obtained by certain new genomic techniques and their food and feed, 2023, https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13119-Rechtsvorschriften-fur-Pflanzen-die-mithilfe-bestimmter-neuer-genomischer-Verfahren-gewonnen-werden_de, 24.07.2023

²² Ebd.

Ziel der Pestizidreduktion wird nicht erreicht

Das Ziel der Farm-to-Fork-Strategie, den Pestizideinsatz bis 2030 um 50 Prozent zu reduzieren und, unter anderem, den Verlust der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union umzukehren, wird mit dem geplanten erleichterten Marktzugang für Gentechnik-Pflanzen gefährdet.

Weltweit steigt der Anbau von Gentechnik-Pflanzen mit Pestizidresistenzen. Kommerziell vertrieben werden bis heute vor allem pestizidresistente Pflanzen, gemeinsam mit den auf sie zugeschnittenen hohen Mengen Pestiziden. Der Anteil an gentechnisch veränderten Pflanzen mit Herbizidtoleranz lag bereits im Jahr 2020 bei 43 Prozent. Gentechnisch veränderte Pflanzen mit kombinierten Merkmalen, die sowohl gegenüber unterschiedlichen Herbizid-Wirkstoffen resistent sind, als auch Abwehrstoffe (giftiges Protein, vom Bodenbakterium *Bacillus thuringiensis* gebildet) gegen verschiedene Schadinsekten entwickeln, lag bei 45 Prozent. Der Anteil der insektenresistenten Pflanzen lag bei 12 Prozent.²³

Besonders in den USA wurden über viele Jahre hinweg nahezu nur gentechnisch veränderte Pflanzen überwiegend mit einer Toleranz gegen das Herbizid Glyphosat angebaut. In der Folge des fast flächendeckenden Einsatzes haben die Probleme mit resistenten Unkräutern zugenommen. Der Wirkstoff Glyphosat wirkt dann vielfach nicht mehr. Die Folge ist, dass zusätzliche Pestizide zum Einsatz kommen. Dieses Konzept zur Unkrautbekämpfung scheint unwirksam zu werden.²⁴

Untersuchungen legen nahe, dass die Verwendung von Pestiziden beim Anbau pestizidresistenter Pflanzen zugenommen hat. Laut Bundesamt für Naturschutz fehlt für NGT-basierte Pflanzen oft die Erfahrung, um tatsächliche Risiken für die Biodiversität einschätzen zu können. Es könne außerdem nicht ausgeschlossen werden, dass solche Pflanzen mit entsprechenden Folgen für die Umwelt mehr Dünger, Pestizide oder Wasser benötigen.²⁵

Der breite Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen kann vielmehr zu landbaulichen Probleme führen. Laut Umweltbundesamt ist der großflächige und umweltoffene Einsatz der Pflanzenschutzmittel mit hohen Risiken für die Natur, das Grundwasser und die biologische Vielfalt verbunden.²⁶ Der breitflächige Anbau, in der Regel in Monokultur, kann die Resilienz der Landbausysteme weiter schwächen. Unter dem Druck eines großflächigen Anbaus brechen schon heute die Herbizidresistenzen zusammen und machen einen immer größeren Einsatz von Herbiziden erforderlich, wenn einfache pflanzenbauliche Regeln, wie Erhalt der Bodengesundheit oder Fruchtfolge, missachtet werden.²⁷

²³ Transgen: Anbau von Gentechnik-Pflanzen leicht rückläufig: 2019 weltweit 190,4 Millionen Hektar, 2020, <https://www.transgen.de/anbau/592.gentechnisch-veraenderte-pflanzen-anbauflaechen.html>, 17.08.2023

²⁴ Transgen: Gentechnik-Pflanzen und resistente Unkräuter: Wenn Glyphosat nicht mehr wirkt, 2020, <https://www.transgen.de/anbau/1429.resistente-superunkraeuter-gentechnik.html>, 17.08.2023

²⁵ Bundesamt für Naturschutz (BfN): Häufig gefragt: Gibt es konkrete Szenarien für Risiken, die von NGT-basierten Pflanzen für die Biodiversität ausgehen können?, 2023, <https://www.bfn.de/haeufig-gefragt-gentechnik>, 01.08.2023

²⁶ Umweltbundesamt (UBA): Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft, 2023, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/landwirtschaft/umweltbelastungen-der-landwirtschaft/pflanzenschutzmittel-in-der-landwirtschaft>, 15.08.2023

²⁷ Bundesamt für Naturschutz (BfN): Häufig gefragt: Gibt es konkrete Szenarien für Risiken, die von NGT-basierten Pflanzen für die Biodiversität ausgehen können?, 2023, <https://www.bfn.de/haeufig-gefragt-gentechnik>, 01.08.2023

Freier Zugang zu Saatgut wird gefährdet

Verbunden mit der klassischen wie auch der neuen Gentechnik ist die Patentierung. Aktuell liegt weltweit ein Oligopol für Saatgut vor. Wenige Konzerne, die gentechnisch verändertes Saatgut erzeugen, sichern sich ihren Zugang zu diesem Markt über Patente. Diese werden für die Verfahren zur Entwicklung der Pflanzen vergeben, wie auch für die entwickelten Pflanzen selbst. Damit wird es möglich, dass Unternehmen allein mit einem Patent, das das Verfahren schützt, eine Vielzahl von Pflanzen entwickeln, die ebenfalls unter den Patentschutz fallen. Mit der wachsenden Anbaufläche wächst auch die Abhängigkeit von diesen wenigen Unternehmen. Gentechnikunternehmen konzentrieren sich bei ihrer Produktentwicklung auf wenige Pflanzenarten und -sorten, die auf möglichst vielen Märkten und deren unterschiedlichen Anbaubedingungen funktionieren. Damit fördern sie Einfalt und nicht Vielfalt. Mit der Patentierung sind die Ressourcen nicht mehr frei verfügbar, sondern nur über Lizenzgebühren zugänglich.

Der Ansatz des ökologischen Landbaus ist hingegen auf den freien Zugang zu Zuchtmaterial nach dem Open-Source-Modell ausgelegt. Ökologische wie konventionelle Züchter:innen und Betriebe können unter diesen Bedingungen zu einem züchterischen Fortschritt beitragen. Mit der Patentierung aber werden Innovationen, die eine ressourcenschonende und standortangepasste Landwirtschaft ermöglichen würden, verhindert.

IV. STRUKTUR DES VORSCHLAGES UND SEINE KOHÄRENZ MIT ANDEREN RECHTSREGELUNGEN

Der Verordnungsentwurf unterteilt pflanzliche Erzeugnisse, die durch neue Gentechnikverfahren erzeugt wurden, in zwei neue Kategorien und nimmt einen Teil der möglichen Methoden der neuen Gentechnik aus dem bisherigen europäischen Gentechnikrecht heraus. Für die Kategorie 1 schafft sie eine weitgehende Befreiung von den Regelungen zur Kennzeichnung und Risikobewertung. Außerdem sieht sie zahlreiche Erleichterungen, Anreize und positive Kennzeichnungsmöglichkeiten für pflanzliche Erzeugnisse vor, die grundsätzlich weiterhin als klassische Gentechnik gelten (Kategorie 2).

1. PFLANZEN DER KATEGORIE 1

Pflanzen der Kategorie 1 gelten laut EU-Kommission als **gleichwertig mit konventionell gezüchteten Pflanzen**, sofern maximal bis zu 20 veränderte Nukleotide (pro Genort) vorgenommen wurden. Mit neuen Gentechnikverfahren können jedoch genetische Veränderungen herbeigeführt werden, die über das hinausgehen, was mit der konventionellen Züchtung erreicht werden kann, ohne dafür zusätzliche Gene einfügen zu müssen. Die von der Evolution bisher hervorgebrachten natürlichen Schutzgrenzen dessen, was in der Zelle manipulierbar ist und was nicht, können so überschritten werden.

Es gibt schon jetzt einige Pflanzen, die mit neuer Gentechnik erzeugt wurden und bei denen wesentlich weniger als 20 veränderte Nukleotide (pro Genort) ausgereicht haben, um Pflanzen mit Eigenschaften zu erzielen, die aus konventioneller Zucht nicht zu

erwarten sind. Ein Beispiel dafür ist die GABA-Tomate.²⁸ Ihr wird eine blutdrucksenkende Wirkung nachgesagt, denn der Inhaltsstoff GABA (γ -Aminobuttersäure), der in dieser Tomate erhöht ist, kann die Übertragung bestimmter Reize im zentralen Nervensystem hemmen. Entsprechend werden die Früchte, die in Japan zugelassen sind, vermarktet. Gleichzeitig ist bekannt, dass der Inhaltsstoff GABA in Tomatenpflanzen unterschiedliche Funktionen erfüllen kann. Er beeinflusst zum Beispiel das Pflanzenwachstum, die Resistenz gegen Schädlinge und Krankheiten und verschiedene metabolische Reaktionen. Aufgrund der multifunktionalen Rolle von GABA ist davon auszugehen, dass auch der pflanzliche Stoffwechsel auf mehreren Ebenen beeinflusst wird. Diese Veränderungen können auch **unbeabsichtigte gesundheitliche Auswirkungen** beim Verzehr der Tomaten zur Folge haben. Darüber hinaus können die Pflanzen unerwartete Reaktionen auf Umweltstressbedingungen zeigen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Lebensmittels haben.²⁹

Der Ansatz, NGT-Pflanzen der Kategorie 1 den kommerziell gezüchteten Pflanzen gleichzusetzen, führt dazu, dass Pflanzen, die biologisch signifikant verschieden sind, rechtlich gleichgestellt werden. Diese weitreichenden Unterschiede zu konventionellen Pflanzen werden in dem Vorschlag außer Acht gelassen, weil eine Fall-zu-Fall-Betrachtung der Risiken nicht mehr erforderlich sein wird. Auch gibt es keinerlei Betrachtungen, ob sich die Freisetzung der neuen Pflanzen schädlich in der Umwelt auswirken kann. Sind die Pflanzen einmal in die Umwelt entlassen, unterliegen sie keiner speziellen Überwachung mehr. Es gibt dann auch keine Möglichkeit, sie aus der Umwelt zu entfernen.

Für Pflanzen der NGT-Kategorie 1 soll es zukünftig nur noch ein **Notifizierungsverfahren** geben, das feststellt, ob die jeweiligen Pflanzen in die NGT-Kategorie 1 fallen. Sollte in diesem Verfahren festgestellt werden, dass die neuartige Pflanze den Nährwert von Lebensmitteln oder den Stoffwechsel beeinflusst oder unbedenkliche Stoffe in Lebensmittel einbringt, ist die **Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel**³⁰ anzuwenden. Dabei wird überprüft, inwieweit das Produkt gesundheitsgefährdend ist und ob es eine Marktzulassung erhält. Umweltrelevante Aspekte werden im Zuge dieses Verfahrens nicht angeschaut. Diese Regelung enthält viele unbestimmte Begriffe, wie zum Beispiel eine „erheblich veränderte Zusammensetzung oder Struktur“. Es bleibt daher unklar, wie sich die Anwendung der Regelung in der Praxis gestalten wird.

NGT-Pflanzen der Kategorie 1 machen den überwiegenden Teil der neuen Gentechnik aus. Nach den Plänen der Europäischen Kommission müssten diese zukünftig nicht mehr **gekennzeichnet** werden. Damit ist für Verbraucher:innen nicht zu erkennen, ob ein Lebensmittel mithilfe neuer Gentechnik erzeugt wurde. Für Verbraucher:innen, die dem Einsatz neuer Gentechnik mehrheitlich kritisch gegenüberstehen, ist damit die **Wahlfreiheit** nicht mehr gegeben. Sie können nicht selbstbestimmt entscheiden, ob sie bestimmte Produkte konsumieren möchten.

²⁸ Testbiotech: GABA-Tomaten- durch Punktmutationen vom Nahrungs- zum Beruhigungsmittel?, 2021, <https://www.testbiotech.org/gentechnik-grenzen/crispr-tomaten/basistext>, 15.08.2023

²⁹ Nonaka et al: Efficiency increase of γ -aminobutyric acid (GABA) content in tomato fruits by targeted mutagenesis, 2017, <https://www.nature.com/articles/s41598-017-06400-y>, 16.08.2023

³⁰ Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R2283>, 28.07.2023

Zudem soll das Saatgut von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 in einer **öffentlichen Datenbank**, deren Kriterien noch zu definieren sind, eingetragen werden. Für notifizierte Sorten können DNA-Sequenzinformationen und Züchtungsmuster und -strategien in der geplanten Datenbank allerdings geschwärzt werden. Damit wäre eine Rückverfolgbarkeit nahezu unmöglich. Nach dem Verordnungsvorschlag müssen Nachweisverfahren, die eine Rückverfolgbarkeit ermöglichen würden, nicht erfasst werden.

DER VZBV FORDERT: VORSORGEPRINZIP KONSEQUENT ANWENDEN

Der vzbv lehnt die Unterteilung in pflanzliche Erzeugnisse der Kategorie 1 und 2 ab. Verbraucher:innen wollen sich darauf verlassen können, dass ihre Lebensmittel sicher sind. Die **Risikobewertung** sollte nicht erst erfolgen, wenn bereits Hinweise auf Probleme durch eine erheblich veränderte Zusammensetzung oder Struktur vorliegen. Es braucht eine routinemäßige Untersuchung der gesundheitlichen Risiken aller Pflanzen und Produkte daraus, die mithilfe neuer und klassischer Gentechnik erzeugt wurden. Auch sollte immer eine Umweltprüfung erfolgt sein, bevor Produkte in die Natur freigesetzt wurden. Für die Wahlfreiheit der Verbraucher:innen ist es erforderlich, dass alle GVO-Pflanzen und Produkte daraus als solche erkennbar sind und gekennzeichnet werden.

Zudem muss eine **transparente Datenbank** die Rückverfolgbarkeit des Saatguts ermöglichen. Firmen sollten verpflichtet werden, Nachweisverfahren in der Datenbank zu hinterlegen.

2. PFLANZEN DER KATEGORIE 2

NGT-Pflanzen, bei denen weder Fremd-DNA eingesetzt wurde (Transgene enthalten), noch es sich um Kategorie 1 Pflanzen handelt, sind laut Vorschlag, der Kategorie 2 zuzuordnen. Gemessen werden die komplexen Veränderungen in dieser Kategorie daran, dass mehr als 20 Genorte verändert wurden. Ein Beispiel dafür ist Weizen mit reduziertem Glutengehalt.

Pflanzen der Kategorie 2 unterliegen nur noch mit Einschränkungen einer Risikoprüfung und Kennzeichnungspflicht.

2.1 Lockerungen bei Risikobewertung und Nachweisverfahren

Der Vorschlag sieht vor, dass die **Risikobewertung** eines Produkts der Kategorie 2 künftig lediglich auf der Grundlage der Angaben des antragsstellenden Unternehmens vorgenommen wird. Auch sollen laut Verordnungsvorschlag nur die beabsichtigten Veränderungen, nicht aber unbeabsichtigte Veränderungen analysiert werden. Unerwartete Effekte für den Organismus und daraus entstehende Veränderungen für Mensch, Tier oder Umwelt sind nicht Teil der Betrachtung durch die Behörden.

Die Pflicht zur Vorlage eines **Nachweisverfahrens** und von Überwachungsplänen soll laut Verordnungsvorschlag entfallen oder angepasst werden, sofern die antragstellenden Unternehmen darlegen, dass ein derartiger Nachweis technisch nicht möglich sei. Das Argument „Geht nicht, weil technisch nicht möglich“ darf aber nicht gelten. Denn

die Entwicklung von Methoden zur Nachweisführung ist grundsätzlich möglich und sollte von den Unternehmen vorangetrieben werden.³¹

Nur 1,5 Prozent der Forschungsgelder, die für neue Gentechnik in der Europäischen Union aufgewendet werden, gehen in die **Sicherheitsforschung** und die Entwicklung von Nachweisverfahren. Der Rest wird für Produktentwicklung und Grundlagenforschung verwendet.³² Mit der neuen Regelung wird der Anreiz für die Entwicklung von Nachweisverfahren zusätzlich gemindert. Nicht nur die Potenziale der neuen Gentechnik sollten im Vordergrund der Forschung stehen, sondern auch die Risiken und Nachweisverfahren müssten gleichermaßen berücksichtigt werden.

DER VZBV FORDERT: UMFASSENDE RISIKOBEWERTUNG UND NACHWEISVERFAHREN FÜR ALLE NGT-PFLANZEN

Alle Pflanzen und Produkte daraus, die mithilfe neuer und klassischer Gentechnik erzeugt wurden, sollten eine **umfassende Risikobewertung** durchlaufen haben, bevor sie auf den Markt kommen. Diese sollte nicht nur die beabsichtigten Effekte berücksichtigen, sondern auch die unbeabsichtigten Effekte für den Organismus und daraus entstehende Veränderungen für Mensch, Tier oder Umwelt.

Die Forschung für die Entwicklung von **Nachweismethoden** sollte intensiviert werden. Die Gentechnikunternehmen sollten verpflichtet werden, Nachweisverfahren vorzulegen. Annahmen über potenziell positive Eigenschaften sollten keine Grundlage für eine Ausnahme darstellen.

2.2 Anreize für Unternehmen

Die Verordnung sieht **Anreize für ein beschleunigtes Verfahren zur Risikobewertung von Anträgen vor und bietet verbesserte Beratung bei der Antragstellung**, um die Entwickler bei der Ausarbeitung der Unterlagen zu unterstützen.³³ Artikel 22 der Verordnung³⁴ legt fest, wann diese Anreize für NGT-Pflanzen und NGT-Produkte der Kategorie 2 gewährt werden dürfen. Merkmale, die die Anreize rechtfertigen, können höhere Erträge sein, Resistenzen beziehungsweise Toleranzen zum Beispiel gegen Pilze oder die Möglichkeit der effizienteren Nutzung von Ressourcen wie Wasser und

³¹ Agapito-Tenfen S.Z., Okoli A.S., Bernstein M.J., Wikmark O.G., Myhr A.I.: Revisiting Risk Governance of GM Plants: The Need to Consider New and Emerging Gene-Editing Techniques, 2018, <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fpls.2018.01874/full>, 18.08.2023

³² Umweltbundesamt Wien: Fragen und Antworten zur neuen Gentechnik, 2023, <https://www.umweltbundesamt.at/gentechnik/faqs>, 28.07.2023

³³ EU-Kommission, COM(2023) 411 final 2023/0226 (COD), Brüssel, den 5.7.2023, Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 EU Kommission, Vorschlag der EU-Kommission Brüssel, 5.7.2023KOM(2023) 411 endgültig 2023/0226 (COD), Erwägungsgründe 33 bis 35, https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13119-Legislation-for-plants-produced-by-certain-new-genomic-techniques_en, 28.07.2023

³⁴ EU-Kommission, COM(2023) 411 final 2023/0226 (COD), Brüssel, den 5.7.2023, Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 EU Kommission, Vorschlag der EU-Kommission Brüssel, 5.7.2023KOM(2023) 411 endgültig 2023/0226 (COD), Art. 22, Anreize für NGT-Pflanzen der Kategorie 2 und NGT-Erzeugnisse der Kategorie 2, die für die Nachhaltigkeit relevante Merkmale enthalten, https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13119-Legislation-for-plants-produced-by-certain-new-genomic-techniques_en, 28.07.2023

Nährstoffe sowie zum Beispiel eine bessere Lagerfähigkeit oder verbesserte Nährwertigenschaften. Das einzige Merkmal, das die Anwendung der in Artikel 22 genannten Anreize ausschließt, ist die Toleranz gegenüber Herbiziden.

Diese Anreize sollen die Entwicklung von NGT auf Merkmale ausrichten, die unter anderem zur Nachhaltigkeit der Lebensmittelkette beitragen können. Um die unterschiedlichen Merkmale gewichten zu können, müssten jedoch wissenschaftliche Kriterien zur Substanziierung von Nachhaltigkeitsbeiträgen von einzelnen Sortenmerkmalen gesetzlich festgelegt werden. Dies ist bislang nicht der Fall.

Vielfach behaupten Anbieter und Forschende, Pflanzen, die mit neuen Gentechnikverfahren erzeugt worden sind, würden einen positiven Beitrag zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft und Ernährung leisten. Da Landwirtschaft, Lebensmittelerzeugung und Ernährung jedoch hochgradig komplexe Systeme sind, sind solche Behauptungen ohne eine umfassende Technikfolgenabschätzung nicht haltbar. Eine **Technikfolgenabschätzung** sollte neben den Risiken und Potenzialen einzelner Anwendungen auch die ökologischen, sozioökonomischen und gesundheitlichen Gesamtzusammenhänge und die möglichen Alternativen betrachten.

Keinesfalls dürfen Einzelaspekte von Nachhaltigkeit als Begründung für eine Absenkung von Sicherheitsstandards innerhalb der EU dienen. Dies würde dem Vorsorgeprinzip, einem wesentlichen Grundpfeiler europäischer Gesetzgebung, widersprechen.

DER VZBV FORDERT: KEIN AUFWEICHEN VON SICHERHEITSSTANDARDS

Einzelne Merkmale, die potenziell zu einer besseren Sorte beitragen, dürfen kein Grund für die Aufweichung von Sicherheits- und Nachweisstandards sein. Der vzbv lehnt **die Absenkung von Sicherheitsstandards** als Anreiz für technische Einzellösungen ab. Bei der neuen Gentechnik handelt es sich um hypothetische Einzellösungen und nicht um Lösungen, die das gesamte landwirtschaftliche System in den Blick nehmen. Notwendig sind pflanzenbauliche Verbesserungen, die das ganze System Landwirtschaft betreffen.

In einer **Technikfolgenabschätzung** sollten darüber hinaus auch Alternativen und sozioökonomische Folgen mit in die Bewertung einfließen.

2.3 Auslobung bestimmter Merkmale

Es ist eine **freiwillige Kennzeichnung über die Wirkung der gentechnischen Veränderung** möglich. Diese Merkmale können vielfältige Produkteigenschaften betreffen, wie den Geschmack oder eine für die Industrie interessante Inhaltszusammensetzung. Bei der Anmeldung der NGT-Pflanzen müssen Unternehmen einen Vorschlag für die Kennzeichnung vorlegen.

Offen ist jedoch, welche Behörde prüft, ob diese veränderten Merkmale eine tatsächlich positive Auswirkung haben und für wen das veränderte Merkmal positiv ist. Da Standards und Bewertungsmaßstäbe fehlen, werden Behörden im Einzelfall prüfen müssen, ob eine Auslobung zulässig ist. Für Verbraucher:innen ist nicht nachvollziehbar, ob diese Produktversprechen sich in der Praxis widerspiegeln. Diese Form des „Greenwashings“ könnte viele Verbraucher:innen, die dem Einsatz der Gentechnik in der Landwirtschaft mehrheitlich kritisch gegenüberstehen, in einen Zielkonflikt führen und verwirren.

DER VZBV FORDERT: KEIN GREENWASHING BEI NEUER GENTECHNIK

Der vzbv lehnt die Möglichkeit von Auslobungen der durch Gentechnik veränderten Merkmale ab und befürchtet eine Entwicklung am Markt, wie sie in den vergangenen Jahrzehnten bei den gesundheitsbezogenen Aussagen zu beobachten war. Wie auch die gesundheitsbezogenen Aussagen nicht zu mehr gesunden Produkten geführt haben, ist zu befürchten, dass auch dieses Marktsegment nicht zu besseren Produkten, sondern nur zu vielversprechenden Werbeaussagen führen wird.

3. EINSATZ VON NEUER GENTECHNIK IN DER BIOLOGISCHEN LANDWIRTSCHAFT VERBOTEN

Die Europäische Kommission sieht ein Verbot des Einsatzes von neuer Gentechnik im ökologischen Landbau mit der Begründung vor, „da der Einsatz neuer genomischer Techniken mit dem derzeitigen Konzept der ökologischen/biologischen Produktion in der Verordnung (EG) 2018/848 und der derzeitigen Wahrnehmung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse durch die Verbraucher unvereinbar ist.“³⁵

Die Gentechnikfreiheit wird nach den Plänen der Europäischen Kommission möglicherweise nur eine Eigenschaft des ökologischen, nicht mehr des konventionellen Landbaus sein können. Verbraucher:innen müssen zukünftig mit höheren Preisen durch die höheren Aufwendungen zum Schutz vor Kontamination rechnen, um gentechnikfreie Lebensmittel kaufen zu können.

DER VZBV FORDERT: GENTECHNIKFREIHEIT MUSS WEITERHIN AUCH IN DER ÖKOLOGISCHEN UND KONVENTIONELLEN LANDWIRTSCHAFT MÖGLICH SEIN**4. UMSETZUNGSSPIELRÄUME DER MITGLIEDSSTAATEN**

Die Opt-out-Option für die Mitgliedsstaaten³⁶ soll nach den Plänen der Europäischen Kommission nicht mehr gelten. Die Mitgliedstaaten dürften die absichtliche Freisetzung oder das Inverkehrbringen von NGT also nicht verbieten oder einschränken, wenn sich die Koexistenz, zum Beispiel aufgrund kleiner Flächen, als nicht realisierbar herausstellen würde.

Gleichzeitig müssen die Mitgliedstaaten, laut Verordnungsvorschlag, geeignete Maßnahmen treffen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in Erzeugnissen zu vermeiden, die nicht unter die EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18 oder die EU-Gentechnik-Verordnung 1829/2003 fallen. Mit dem Verordnungsvorschlag werden in Zukunft Fragen der Koexistenz von gentechniknutzender und gen-

³⁵ Europäische Kommission, COM(2023) 411 final 2023/0226 (COD), Brüssel, den 5.7.2023, Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625, Kontext des Vorschlags, Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen, S. 6, https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13119-Legislation-for-plants-produced-by-certain-new-genomic-techniques_en, 28.07.2023

³⁶ Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_2015.068.01.0001.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2015%3A068%3AFULL, 03.08.2023

technikfreier Landwirtschaft ebenso zu beantworten sein wie Fragen nach der Unterscheidung zwischen gekennzeichneteter und ungekennzeichneteter Gentechnikproduktion. Die Mitgliedsstaaten müssen diese Regelungen selbst auf nationaler Ebene treffen.

DER VZBV FORDERT: DIE OPT-OUT-OPTION DER MITGLIEDSSTAATEN MUSS BESTEHEN BLEIBEN

5. ANWENDUNG DES VERURSACHERPRINZIPS UND HAFTUNG IM SCHADENSFALL

Damit Verursacher:innen haften und für Schäden aufkommen, müssen nun die Mitgliedsstaaten Regelungen finden. In Deutschland wurde bisher die gesamtschuldnerische Haftung, in Anlehnung an das Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Paragraph 421, herangezogen. Nur mit ihr kann sichergestellt werden, dass ein Betrieb für den Schaden durch die Verunreinigung mit Gentechnik entschädigt wird. Denn für die gentechnikfreie Landwirtschaft können Verunreinigungen zu erheblichen Kosten führen. Die Fragen der Haftung bleiben im Kommissionsvorschlag jedoch offen. Eine gesamtschuldnerische Haftung, wie sie in Deutschland bisher gilt, ist im Verordnungsvorschlag nicht vorgesehen.

DER VZBV FORDERT: GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG UND EIN STANDORTREGISTER EUROPAAWEIT EINFÜHREN

Betriebe, die Gentechnik einsetzen und die gentechnikfreie Landwirtschaft verunreinigen, müssen europaweit nach dem **Verursacherprinzip** haften. Dabei sollte jeder Betrieb, der Gentechnik einsetzt und damit potenziell Verursacher sein kann, für Schäden des Nachbarn herangezogen werden können. Notwendig ist dafür ein **Standortregister**, damit Nachbarn wissen, an wen sie sich im Schadensfall wenden können. Anderenfalls würde eine Beweisführung erforderlich sein und der Geschädigte hätte einen Nachweis zu führen ohne Kenntnis dessen, was an seinen Feldgrenzen angebaut wird.

6. WEITREICHENDE EINGRIFFSRECHTE DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Die Kommission möchte über delegierte Rechtsakte die Möglichkeit, sowohl die Kriterien für NGTs der Kategorie 1 (Anhang I) wie auch die Kriterien für die Kennzeichnung für NGTs der Kategorie 2 (Anhang III) anpassen zu können. Dabei handelt es sich um zentrale politische Fragen, die nicht der alleinigen Verfügung der Europäischen Kommission überlassen werden sollten. Sie könnte die Regeln dieser Verordnung nämlich ohne die Zustimmung der Mitgliedsstaaten und des Europäischen Parlaments verändern. Die Ausgestaltung der Bestimmungen dieser Verordnung in delegierten Rechtsakten sollte auf technische Fragen beschränkt bleiben.

DER VZBV FORDERT: ALLE AKTEURE MÜSSEN MIT INKRAFTTRETEN DER VERORDNUNG WISSEN, WAS GEPLANT IST

Delegierte Rechtsakte würden eine Abgabe von parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten bedeuten und werden in diesem Fall vom vzbv abgelehnt. Hier braucht es eine gesamtgesellschaftliche Debatte und transparente parlamentarische Verfahren.